

ALBSTADT

DRUCKSACHE

Nr. 038/2022

Amt für Familie, Bildung, Sport und
Soziales

03.03.2022

Betrifft: Unterbringung von ukrainischen Flüchtlingen

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Ö/NÖ	Zuständigkeit	Ergebnis
Gemeinderat	10.03.2022	Ö	Entscheidung	

Beschlussvorschlag

Die Verwaltung wird beauftragt, Wohnraum in einem städtischen Bestandsgebäude für ukrainische Flüchtlinge zu schaffen und bei Bedarf dem Landkreis zu Verfügung zu stellen.

Finanzielle Auswirkungen

Produktgruppe/Produkt/Projekt:

Bezeichnung:

Aufwendung/Auszahlungen: Euro

Finanzierung:

Planansatz Haushaltsjahr: Euro

Verpflichtungsermächtigungen

Haushaltsjahr: Euro

über- /außerplanmäßige

Aufwendungen/Auszahlungen: Euro

Haushaltsmittel gesamt: Euro

davon lt. Haushaltsplan für diese

Maßnahme vorgesehen: Euro

Haushaltsmittel:

stehen zur Verfügung stehen nicht zur Verfügung stehen nur in Höhe von Euro zur Verfügung

Deckungsvorschlag:

Sachverhalt

Aufgrund des aktuellen Krieges in der Ukraine befinden sich hunderttausende Menschen, vor allem Frauen mit Kindern, Seniorinnen und Senioren auf der Flucht und sind auf der Suche nach einem sicheren Zufluchtsort. Das UN-Flüchtlingshilfswerk UNHCR schätzt, dass insgesamt bis zu 4 Millionen Flüchtlinge aus der Ukraine fliehen könnten.

Sowohl der Bund, als auch das Land Baden-Württemberg bereiten sich bereits auf die Ankunft einer großen Anzahl von Flüchtlingen vor, die Ersten sind inzwischen in Baden-Württemberg angekommen.

Aktuell zeigt sich, dass ein Teil der Menschen in privaten Unterkünften bei Verwandten oder Bekannten unterkommen. Diese Möglichkeit wird aber bei weitem nicht ausreichen, um den Bedarf an Wohnraum für flüchtende Menschen aus der Ukraine zu decken.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, in einem städtischen Bestandsgebäude entsprechenden Wohnraum für insgesamt 5 Familien (bis zu 30 Flüchtende) zu schaffen. Diese Wohnungen würde die Stadt bei Bedarf dem Landkreis zur Unterbringung ukrainischer Flüchtlinge zur Verfügung stellen. Dies wird in enger Abstimmung mit der Kreisbehörde erfolgen.

Ukrainische Staatsbürger können gegenwärtig visumsfrei gem. Artikel 4 der Visaverordnung 2018/1806 in die Bundesrepublik einreisen, sofern diese Personen im Besitz eines biometrischen Identifikationsdokumentes sind. Demzufolge ist der rechtmäßige Aufenthalt für 90 Tage bereits geklärt. Zusätzlich wurde anhand einer Notverordnung bestimmt, dass ukrainische Staatsbürger, ohne weiteren Verwaltungsaufwand, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 7 Aufenthaltsgesetz für weitere 90 Tage erhalten können, sofern der Bedarf bzw. die kriegerischen Handlungen in der Ukraine anhalten.

Von Seiten der Europäischen Union soll noch diese Woche über die sogenannte „Massezustrom-Richtlinie“ entschieden werden. Diese würde die rechtlichen Rahmenbedingungen für ein vereinfachtes Verfahren für Flüchtende aus der Ukraine gemäß § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) definieren.

Der Stadt Albstadt ist es wichtig, einigen Menschen, die dem Krieg entfliehen, schnell zu helfen. Auch werden private Haus-/Wohnungseigentümer aufgerufen, solidarisch Wohnraum für Flüchtlinge zur Verfügung zu stellen.